

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Breitbandversorgung Steinburg"
am Mittwoch,

dem 5.12.2012

Sitzungsort: Landgasthof "Zur Post", Hauptstr. 25, 25596 Wacken

Beginn der Sitzung: 20:25 Uhr
Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Anwesend die Mitglieder:

Herr Ratjen, Fitzbek, als Vorsitzender und 88 Mitglieder lt. Anwesenheitsliste

von der Verwaltung:

Herr Dr. Stork,
Herr Abromeit,
Herr Naumann, zugleich als Protokollführer

als Gäste vom Kreis Steinburg

Herr Kreispräsident Tiemann,
Herr Stellv. Landrat Dr. Seppmann,

ferner:

Herr Dr. Meier, Breitbandkompetenzzentrum,
Frau Bonk, Breitbandkompetenzzentrum,
Herr Kühl, LVB Amt Horst-Herzhorn,
Herr Tüxen, LVB Amt Itzehoe-Land,
Herr Bucher, LVB, Amt Krempermarsch,
Herr Tabel, Amt Schenefeld

Von den Mitgliedern fehlen entschuldigt:

siehe Anwesenheitsliste

TOP 1 Eröffnung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Ratjen begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Bevor in der Tagesordnung fortgefahren wird, erhält der 1. Stellv. Landrat des Kreises Steinburg, Herr Dr. Seppmann, die Gelegenheit Grußworte an die Versammlung zu richten. Er hebt hierbei die Bedeutung des Breitbandprojektes für die ländlichen Räume hervor und lobt den Zusammenhalt der kommunalen Gemeinschaft in dem Zweckverband. Darüber hinaus sichert er dem Zweckverband die weitere Unterstützung durch den Kreis Steinburg zu.

TOP 2 Sachstand des Verhandlungsverfahrens

Herr Ratjen stellt den Sachstand des Verhandlungsverfahrens und die weitere Vorgehensweise für die Breitbandversorgung mit Hilfe einer PowerPointpräsentation dar. Er bedauert, dass aus vergaberechtlichen Gründen keine Details bekannt gegeben werden können. Nach den Ergebnissen der 1. Verhandlungsrunde ist jedoch davon auszugehen, dass die flächendeckende Breitbandversorgung im Kreis Steinburg, wie vorgesehen, möglich erscheint.

Die bisherigen Gespräche mit der Investitionsbank S-H (IB S-H) sind im Ergebnis positiv zu bewerten. Im Kern steht die IB S-H mit 30 Mio. zur Verfügung, die KfW mit 50 % der Investitionssumme. Eine ggf. fehlende Tranche ist über ansässige Institute bzw. bundesweit tätige Institute darzustellen. Der Verbandsvorsteher verweist auf das nächste Gespräch mit der IB S-H am kommenden Dienstag, den 11.12.2012. Die Finanzierung des Projektes ist somit gesichert, wenn die geforderten Auflagen erfüllt werden. Dies sind verdichtet der Nachweis eines geeigneten Auftragnehmers, Wirtschaftlichkeitsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer und Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

Bis zur Auftragserteilung (II. Halbjahr 2013) fallen jedoch noch in erheblichem Umfang Kosten für Planung und technische, rechtliche und kaufmännische Beratung an, die auf ca. 500.000,00 € beziffert werden und im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013 dargestellt sind. Die Deckung der Kosten soll zum Teil durch eine in Aussicht gestellte Förderung des Landes finanziert werden. Der Kreis Steinburg wird den Zweckverband ebenfalls noch einmal mit einem Betrag von 91.000,00 € unterstützen. Hierfür bedankt sich Herr Ratjen ausdrücklich bei dem 1. Stellv. des Landrats, Herrn Dr. Seppmann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die Mitgliedsgemeinden ebenfalls mit einer Umlage von insgesamt 100.000,00 € an den Kosten beteiligen. Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

Herr Ratjen erteilt das Wort Herrn Dr. Meier vom Breitbandkompetenzzentrum (BKZSH), der die Fördermöglichkeit der Planungs- und Beratungsleistungen über die Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erläutert. Hier werden 2013 – vorbehaltlich der Entscheidung durch das Landesparlament - 3,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die Abgabe eines bewilligungsreifen Antrages beim LLUR in Flintbek bis 28.02.2013 sowie ein Beschluss des Antragstellers bzgl. der Bereitstellung der Eigenmittel. Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen besteht eine Fördermöglichkeit bis zu 75 % bei Planungs- und Beratungsleistungen. Nach Ansicht von Hr. Dr. Meier wird der ZVBS die Förder-Voraussetzungen erfüllen.

Herr Ratjen teilt mit, dass für die 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens eine Grundlagenermittlung der Straßen für den Breitbandausbau erfolgen muss. Hier wird das Breitbandkompetenzzentrum unterstützend tätig werden. Frau Bonk vom BKZSH, als zuständige Mitarbeiterin für Geodaten, erläutert die weitere Vorgehensweise. Die vorhandene Klassifizierung der Straßen muss jetzt mit Informationen über den Oberflächenbelag, Seitenstreifen usw. ergänzt werden, um die Datenbasis für die Planung insgesamt zu verbessern. Hierzu bittet sie

um die Mitarbeit der Gemeinden. Nach der Erstellung eines Prototypen werden die Gemeinden über die Amtsverwaltungen aufgefordert, die Daten entsprechend zu ergänzen. Die vorliegenden Daten des Wegeunterhaltungsverbandes werden als nicht ausreichend angesehen, da nicht alle Straßen im WuV aufgenommen sind bzw. Straßenlängen/Beschaffenheit der Gehwege/Banketten für den Breitband-Ausbau nicht ausreichend dokumentiert sind. Frau Ellerbrock, Verbandsvorsteherin des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg, bietet hier Unterstützung an. Die generierten Erkenntnisse/Ergebnisse können sodann auch dem WUV zur Verfügung gestellt werden.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband

Herr Ratjen teilt mit, dass neben der Gemeinde Sarlhusen auch die Gemeinde Mühlenbarbek dem Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" beitreten will und am 13.12.2012 hierüber beschließen wird. Der Beschlussvorschlag muss daher entsprechend ergänzt werden und lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung beschließt:

- a) die Aufnahme der Gemeinden Sarlhusen und Mühlenbarbek (vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek am 13.12.2012) in den Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" ab 14.12.2012.
- b) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Sarlhusen und Mühlenbarbek zum Zweckverband in der als Anlage 1 und 2 beigefügten jeweils entsprechenden Fassung.

Beschluss: entsprechend beschlossen

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Austritt einer Gemeinde

Herr Ratjen gibt hierzu weitere Erläuterungen ab. Inzwischen liegt die Ankündigung der Gemeinde Krempermoor vor, ebenfalls auszutreten. Diese Gemeinde hat nicht an der Ausschreibung des Zweckverbandes teilgenommen und wird von den Stadtwerken Itzehoe versorgt. Aus der Versammlung wird gefragt, ob ausgetretene Gemeinden die Möglichkeit haben zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzutreten. Dies wird von Herrn Ratjen nicht verneint, jedoch als voraussichtlich nicht sinnvoll erachtet. Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, lässt Herr Ratjen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Kündigung des Gründungsvertrages des Zweckverbandes durch die Gemeinde Kiebitzreihe vom 2.10.2012 zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird unter Anerkennung der Begründung unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) angenommen. Der eingezahlte Anteil der Gemeinde am Stammkapital wird nicht zurückgezahlt. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde Kiebitzreihe abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Satzungsänderung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist gem. § 18 der Verbandssatzung zum 31.12.2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: entsprechend beschlossen

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über eine 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Verbandssatzung

Herr Ratjen trägt zu dem der Einladung beigefügtem Beschlussvorschlag folgende Ergänzungen vor:

Artikel I Nr. 1 des Satzungsentwurfs lautet: In Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 werden die Gemeinden Sarlhusen und Mühlenbarbek unter Amt Kellinghusen neu aufgenommen.

Artikel I Nr. 4 lautet: In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Gemeinden, die an einer Ausschreibung zur Breitbandversorgung nicht teilnehmen, sind von der Umlage befreit."

Artikel 1 Nr. 4 wird jetzt Nr. 5

Artikel II lautet: Artikel I Ziff. 1 tritt am 14.12.2012 in Kraft. Artikel I Ziff. 2-5 treten am 1.01.2013 in Kraft.

Herr Ratjen teilt mit, dass die Satzungsänderung einer 2/3 Mehrheit (71 Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Da die Veränderung des Umlagemaßstabes genehmigungspflichtig ist, gilt der Beschluss nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Wortmeldungen zu den Ergänzungsvorschlägen gibt es nicht. Herr Ratjen lässt daher abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

eine 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Verbandssatzung in der als Anlage zur Einladung beigefügten Fassung mit den vorgeschlagenen Ergänzungen (Anlage 3).

Beschluss: entsprechend beschlossen

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über einen Wirtschaftsplan 2013

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2013 für den Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" wie folgt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge

566.800,00 €

die Aufwendungen

566.300,00 €

der Jahresgewinn	500,00 €
1.2 Vermögensplan	
die Einnahmen	1.260,34 €
die Ausgaben	0,00 €
2 Es werden festgesetzt:	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2.2 der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000,00 €

Beschluss: entsprechend beschlossen

Stimmenverhältnis: Ja-Stimmen 86
 Nein-Stimmen 0
 Enthaltungen: 3

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Herr Ratjen verweist auf die in der kommenden Woche zu führenden Gespräche mit dem LLUR und der IB S-H. Anfragen werden nicht gestellt.

geschlossen:

gez. Ratjen
Verbandsvorsteher

gez. Naumann
Protokollführer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über den Beitritt der Gemeinde Sarlhusen zum Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg"

Aufgrund der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243,534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GBOBl. 2012, S. 530,538) schließen die Gemeinde Sarlhusen, vertreten durch den Bürgermeister und der Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg", vertreten durch den Vorstandsvorsteher folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Sarlhusen wird ab 14.12.2012 Mitglied im Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg". Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 7.07.2010 und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.12.2011, sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gemeinde Sarlhusen kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3

Finanzielle Ausstattung

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ergibt sich aus § 14 (3) der Verbandssatzung. Nach diesem Maßstab hat die Gemeinde Sarlhusen einen Anteil von 760,34 € am Stammkapital von 100.000 € des Zweckverbandes aufzubringen.

§ 4

Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gemeinde Sarlhusen
Der Bürgermeister

Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg"
Der Vorstandsvorsteher

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über den Beitritt der Gemeinde Mühlenbarbek zum Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg"

Aufgrund der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243,534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GBOBl. 2012, S. 530,538) schließen die Gemeinde Mühlenbarbek, vertreten durch die Bürgermeisterin und der Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg", vertreten durch den Vorstandsvorsteher folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Mühlenbarbek wird ab 14.12.2012 Mitglied im Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg". Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 7.07.2010 und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.12.2011, sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gemeinde Mühlenbarbek kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3

Finanzielle Ausstattung

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ergibt sich aus § 14 (3) der Verbandssatzung. Nach diesem Maß-

stab hat die Gemeinde Mühlenbarbek einen Anteil von 459,06 € am Stammkapital von 100.000 € des Zweckverbandes aufzubringen.

§ 4

Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gemeinde Mühlenbarbek
Die Bürgermeisterin

Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg"
Der Verbandsvorsteher

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des ZVBS vom
5.12.2012

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010

Aufgrund des § 5 (3) und (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 5.12.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010 erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg" vom 15.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 werden die Gemeinden Sarlhusen und Mühlenbarbek unter Amt Kellinghusen neu aufgenommen.
2. In Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 wird die Gemeinde Siezbüttel ersatzlos gestrichen.
3. § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die weiteren Absätze werden entsprechend neu durchnummeriert.
4. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Gemeinden, die an einer Ausschreibung zur Breitbandversorgung nicht teilnehmen, sind von der Umlage befreit."
5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: "Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der verbandseigenen Homepage <http://breitband-steinburg.de> und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der "Norddeutschen Rundschau" bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist".

Artikel II

Artikel I Ziff. 1 tritt am 14.12.2012 in Kraft. Artikel I Ziff. 2 – 5 treten am 1.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25524 Itzehoe, den

Henning Ratjen
Verbandsvorsteher